

Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu der unverzichtbaren Lebensäußerung der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Magdeburg. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. und alle Gliederungen arbeiten eng zusammen und gestalten ihre Dienste gemeindeorientiert.

Auf dieser Grundlage und der des Evangeliums gibt sich der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.“.
- (2) Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. (nachstehend „Verband“ genannt) wurde am 15. Mai 1990 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Registernummer VR 10093 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Magdeburg. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Bischof von Magdeburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche in der Diözese Magdeburg.
- (2) Der Verband ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er ist Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V..
- (3) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Davon unberührt bleiben Erstattungen von notwendigen Auslagen und Reisekosten, auch in Gestalt von Aufwendungspauschalen, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, soweit dies vorher durch die Vertreterversammlung beschlossen wurde. Für den Vorstand beschließt hierüber der Aufsichtsrat.

§ 4 Organisation

- (1) Die Arbeit des Verbandes vollzieht sich auf dem Gebiet des Bistums Magdeburg (Verbandsbereich), sowie – mit Zustimmung des Bischofs von Magdeburg – außerhalb desselben.
- (2) Die Caritas Regionalverbände im Gebiet des Bistums Magdeburg sind Gliederungen des Verbandes.
- (3) Die im Verbandsbereich tätigen, zentralen katholischen karitativen Fachverbände und Vereinigungen sowie die Träger von Einrichtungen oder Diensten, welche nach ihrer Satzung und/oder Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen, ordnen sich durch Erklärung und Anerkennung durch den Verband diesem zu. Die im Bistum gelegenen Pfarreien können sich ebenfalls durch Erklärung und Anerkennung durch den Verband diesem zuordnen.
- (4) Die in den Absätzen (2) und (3) genannten Verbände, Fachverbände und Träger von karitativen Einrichtungen und Diensten üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband bietet Hilfe für Menschen in Not, insbesondere Hilfe zur Selbsthilfe. Er soll insbesondere
 - die Werke der Caritas im In- und Ausland anregen, planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Organisationen,

Einrichtungen und Personen herbeiführen; der Verband kann Träger sozial-karitativer Einrichtungen und Dienste sein,

- menschlicher Not – geistiger, körperlicher, seelischer und materieller – entgegenwirken,
- Hilfe in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen leisten,
- Menschen auf ihrem Weg zu einem selbständigen und verantwortungsvollen Leben unterstützen.

(2) Der Verband ist Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen. In diesem Zusammenhang kann der Verband die Interessen und Rechte behinderter Menschen bei Bedarf auch im Rahmen gerichtlicher Verfahren wahrnehmen (Verbandsklagerecht).

(3) Der Verband ist Mitgestalter von Kirchen-, Sozial- und Gesellschaftspolitik. Er soll insbesondere

- die Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bistum Magdeburg wahrnehmen,
- die Öffentlichkeit informieren, für solidarisches Handeln werben und einer Entsolidarisierung entgegenwirken,
- die ehrenamtliche Caritasarbeit in den Pfarrgemeinden und darüber hinaus anregen, fördern und unterstützen,
- die Freiwilligenarbeit im In- und Ausland fördern und unterstützen,
- die Hilfe für Migranten und schutzbedürftige Menschen fördern und unterstützen,
- die Kinder-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe fördern und unterstützen.

Ferner kann der Verband im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zweckerfüllung auch als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig werden und in dieser Eigenschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und weiterleiten. Hierzu gehören auch die Entgegennahme und Weiterleitung von Geldern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als auch Spenden für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke.

(4) Der Verband trägt zur Qualifizierung sozialer Arbeit bei. Er soll insbesondere

- die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Bereichen sozialer Arbeit fördern,

- das Interesse für soziale Berufe, vor allem im Bereich von Kirche und Caritas, wecken und fördern und zur Gewinnung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für diesen Bereich beitragen,
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich Tätigen im sozialen und karitativen Bereich unterstützen, wahrnehmen oder vermitteln.
- (5) Mit Ausnahme der Pfarreien übt der Verband im Auftrag des Bischofs die Aufsicht über seine korporativen Mitglieder und die Gliederungen aus. Der Verband nimmt in seinem Verbandsbereich die Interessen der Caritas wahr und führt karitative Aufgaben auch im Zusammenwirken mit den ihm zugeordneten Trägern, Vereinigungen und Verbänden iSv § 4 Abs. 3 durch. Er koordiniert die Einrichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- (6) Der Verband vertritt die Interessen der ihm zugeordneten Träger, Vereinigungen und Verbände im Sinne von § 4 Abs. 3, der Gliederungen sowie seiner eigenen Einrichtungen und Dienste bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten. Der Verband fördert und koordiniert die Abstimmung und Zusammenarbeit angeschlossener Träger, Dienste und Einrichtungen. Darüber hinaus begleitet und unterstützt er sie auch in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen sowie in Fragen der fachlichen Arbeit, des Qualitätsmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Vertretung von korporativen Mitgliedern und ihren Einrichtungen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (7) Der Verband vertritt die ihm im Sinne von § 4 Abs. 3 zugeordneten Träger, Vereinigungen und Verbände, die Gliederungen sowie seine eigenen Einrichtungen und Dienste in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e.V. sowie gegebenenfalls in Gremien, die sich zwar nicht im Bundesland Sachsen-Anhalt, jedoch auf dem Gebiet des Bistums Magdeburg befinden. Hierbei erfolgt eine Abstimmung mit den zum jeweiligen Bundesland gehörenden Diözesan-Caritasverbänden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
1. Natürliche Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen (sog. persönliche Mitglieder),
 2. Juristische Personen, die nach § 4 Abs. 3 zugeordnet sind (sog. korporative Mitglieder).

- (2) Alle persönlichen Mitglieder der Caritas Regionalverbände sowie der Fachverbände sind zugleich persönliche Mitglieder des Verbandes.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V..
- (4) Juristische Personen, freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden (assoziierte Organisationen).
- (5) Von den Mitgliedern und assoziierten Organisationen werden im Rahmen einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Beitragsordnung Beiträge erhoben.
- (6) Für die Inanspruchnahme individueller Beratungs- und Dienstleistungen, v.a. die Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, erhebt der Verband vom jeweiligen Mitglied eine Gebühr, sofern die Beratungs- bzw. Dienstleistung nicht bereits durch den jeweiligen Mitgliedsbeitrag abgedeckt ist. Grund und Höhe werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 7

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Verbandes zu richten ist.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und eine Assoziation entscheidet der Vorstand des Verbandes nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. In diesem Fall ist jedoch der Aufsichtsrat des Verbandes über den Vorgang zu informieren.
- (3) Mitgliedschaft und Assoziation sind nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss aus dem Verband.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes, die mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird.
- (5) Wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verletzt, durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdet bzw. die kirchlichen und/oder karitativen Grundsätze grob und nach außen wirksam verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands des Verbandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats

das Recht zu, beim Aufsichtsrat des Verbandes Einspruch einzulegen. Dieser beschließt dann bei seiner nächsten Sitzung über die Aufrechterhaltung des Ausschlusses. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.
- (7) Die Bestimmungen nach den Absätzen (1), (3) bis (6) gelten sinngemäß für zu assoziierende bzw. assoziierte Organisationen.

§ 8

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsmäßigen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen. Die Besetzung der Vertreterversammlung richtet sich nach § 11.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner karitativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand des Verbandes.
- (3) Die persönlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gemäß der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (4) Die Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder richten sich im Übrigen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften und der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9

Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- (1) Die korporativen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsmäßigen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Magdeburg zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen; über Art und Umfang entscheidet der Vorstand des Verbandes,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

- (2) Die korporativen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Verband in ihrer Satzung festzulegen,
 2. die vom Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die karitative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung karitativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
 4. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden; es gilt die jeweils aktuelle Fassung,
 5. den Mitgliedsbeitrag gemäß der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes e.V. sowie den Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V., in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9 a Rechte und Pflichten der Pfarreien

- (1) Die Pfarreien, welche eine Mitgliedschaft im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 begründet haben, haben das Recht,
1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen; über Art und Umfang entscheidet der Vorstand des Verbandes,
 3. auf regelmäßige Information über die Entwicklung der Caritas im Verbandsgebiet,
 4. Anträge, Anfrage, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die Pfarreien, welche eine Mitgliedschaft im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 begründet haben, sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern,
 2. die vom Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die karitative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,

3. dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung karitativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen.
- (3) Im Übrigen stehen den Pfarreien die Mitgliedschaftsrechte für korporative Mitglieder nach § 9 zu.

§ 9 b Rechte und Pflichten der assoziierten Organisationen

- (1) Die Assoziierung dient dem gemeinsamen Ziel der Verwirklichung karitativer Zwecke.
- (2) Die assoziierten Organisationen in der Rechtsform einer juristischen Person müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.
- (3) Durch die Assoziierung wird keine Mitgliedschaft begründet. Die Organisationen erwerben daher keine Mitgliedschaftsrechte und keine Mitwirkungsrechte in den Organen des Verbandes. Sie sind zur Nutzung des Verbandszeichens (Flammenkreuz) nicht berechtigt.
- (4) Die assoziierten Organisationen haben im Rahmen bestehender Möglichkeiten das Recht auf Beratung, Unterstützung und Vertretung durch den Verband; über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
Die assoziierten Organisationen sind verpflichtet, einen Kostenbeitrag entsprechend der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (5) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der assoziierten Organisationen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften sowie der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes e.V..

§ 10 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder in den Organen des Verbandes orientieren sich bei ihrer Tätigkeit im Sinne einer christlich wertorientierten Unternehmensführung an den Grundsätzen der Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz (im Folgenden: Arbeitshilfe 182) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Mitarbeiter des Verbandes einschließlich seiner hundertprozentigen Tochterunternehmen (einschließlich deren Mehrheitsbeteiligungen) sowie der

Gliederungen dürfen nicht Mitglieder von Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Gleiches gilt für die Mitglieder der Vorstände der Gliederungen. Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer.

- (4) Die Sitzungen der Organe des Verbandes sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs eingeladen werden.
- (5) Die Organe können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder des Organs ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Die Mitglieder der Organe des Verbandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, soweit nicht diese Satzung etwas anderes regelt.
Bei Ausscheiden eines Organmitgliedes vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit wird für die übrige Amtszeit ein Nachfolger entsprechend der Vorgaben dieser Satzung bestimmt.
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 11

Die Vertreterversammlung

I. Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. die Caritasbeauftragten in den Dekanaten,
 2. die gewählten Vertreter der persönlichen Mitglieder der Caritas Regionalverbände sowie der Dekanate,
 3. je ein Vertreter eines der im Bistum bestehenden anerkannten Fachverbände im Sinne von § 6 Absatz 2,
 4. je ein Vertreter eines Ordens, einer Kongregation und einer katholischen Schwesterngemeinschaft, die im Bistum Magdeburg ihr Mutter- bzw. Provinzialhaus haben,
 5. ein Vertreter des Katholikenrates im Bistum Magdeburg,
 6. die zu entsendenden Vertreter der im Bistum angesiedelten korporativen Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 1 sind Mitglieder kraft ihres Amtes.

- (5) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 2 werden von den Vertreterversammlungen der Caritas Regionalverbände bzw. den Mitgliederversammlungen der Dekanate gewählt. Über die Zahl der in die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter entscheidet der Aufsichtsrat. Hierbei ist die Mitgliederanzahl in den einzelnen Dekanaten bzw. Caritas Regionalverbänden zu berücksichtigen. Die Einzelheiten der durchzuführenden Wahlen und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahrens sind durch eine Wahlordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird, zu regeln.
- (6) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 3 bis Nr. 5 werden von den jeweils zuständigen Organen entsandt. Vertreter nach Absatz 3 Nr. 3 bis 5 können nicht gleichzeitig Vertreter nach Absatz 3 Nr. 1, 2 oder 6 sein.
- (7) Die Pfarreien, welche eine Mitgliedschaft im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 begründet haben, und die sonstigen korporativen Mitglieder (ausgenommen die hundertprozentigen Tochtergesellschaften einschließlich deren Mehrheitsbeteiligungen sowie die Caritas Regionalverbände) entsenden durch das jeweils zuständige Organ jeweils einen der Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6. Für die Entsendung des Vertreters nach Absatz 8 Nr. 6 gilt Satz 1 entsprechend. Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 können nicht gleichzeitig Vertreter nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 sein.
- (8) Mitarbeiter des Verbandes und seiner hundertprozentigen Tochterunternehmen können nur mit beratender Stimme in der Vertreterversammlung tätig sein.

Beratende Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Vorstands des Verbandes
 2. die Mitglieder des Aufsichtsrates
 3. die Geschäftsführer der hundertprozentigen Tochterunternehmen des Verbandes,
 4. je ein Vertreter der Vorstände der Caritas Regionalverbände,
 5. insgesamt ein Mitglied der Mitarbeitervertretungen des Verbandes sowie insgesamt ein Mitglied der Mitarbeitervertretungen eines jeden hundertprozentigen Tochterunternehmens (einschließlich seiner Mehrheitsbeteiligungen),
 6. je ein Vertreter der assoziierten Organisationen.
- (9) Die Amtszeit der gewählten und entsandten Mitglieder beträgt sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten gemeinsamen Sitzung der Vertreterversammlung. Die Vertreter bleiben solange im Amt, bis sich eine neue Vertreterversammlung konstituiert hat.

II. Rechte und Pflichten

- (10) Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl und Abberufung der nach § 12 Absatz 5 auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates; bei der Auswahl der Mitglieder sind die Maßgaben der Arbeitshilfe 182 zu beachten,
 2. die Wahl der in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. zu entsendenden Vertreter; ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre,
 3. die Entlastung des Aufsichtsrates,
 4. die Beratung und Entscheidung über verbindliche Rahmenregelungen und Grundsätze zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Verband zusammengefassten Caritas im Bistum Magdeburg und dem Schutz des Ansehens der Caritas,
 5. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 6. die Beschlussfassung über Erstattung von notwendigen Auslagen und Reisekosten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2,
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Verbandes sowie die Auflösung des Verbandes gemäß § 16.
- (11) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 10 Nr. 1 und Nr. 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

III. Sitzungen und Beschlüsse

- (12) Die ordentliche Vertreterversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt.
- (13) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (14) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des Verbandes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt beim Verband gemeldete Anschrift des Mitgliedes gesandt wurde. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verband bestimmt hat.
- (15) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Vertreterversammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (16) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, geleitet.

- (17) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die Vertreterversammlung zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (18) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Verbandes ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (19) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
- (20) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (21) Die Vertreterversammlung kann Ausschüsse bilden und diese sowie die diözesanen Arbeitsgemeinschaften mit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen beauftragen.

§ 12 Der Aufsichtsrat

I. Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsgremium für den Verband.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus bis zu acht Mitgliedern sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei der Auswahl der Mitglieder sind die Maßgaben der Arbeitshilfe 182 zu beachten. Mitglieder des Vorstandes, Organmitglieder der Gliederungen sowie die Geschäftsführer der hundertprozentigen Tochterunternehmen (einschließlich deren Mehrheitsbeteiligungen) des Verbandes können nicht Mitglieder im Aufsichtsrat sein. Stimmberechtigte Mitglieder der Vertreterversammlung können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist der Generalvikar des Bistums Magdeburg oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Der Bischof von Magdeburg ernennt vier Mitglieder für den Aufsichtsrat. Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt abberufen werden. Wiederernennung ist möglich.
- (4) Die Mitarbeitervertretung des Verbandes entsendet aus ihrer Mitte eine Person in den Aufsichtsrat.

- (5) Die übrigen Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt und abgewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder der Vertreterversammlung haben das Recht, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Die Vorgaben der Arbeitshilfe 182 sind zu beachten.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 5. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger bestimmt ist.
- (7) Der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (8) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Hierüber beschließt die Vertreterversammlung.

II. Rechte und Pflichten

- (9) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes,
 2. die Wahl und Abwahl des Vorstandsmitglieds laut § 13 Absatz 1 Nr. 3,
 3. der Beschluss des durch den Vorstand erstellten Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellen- und Investitionsplanes sowie etwaiger Nachtragspläne,
 4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 8. die Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
 9. die Entscheidung über die Zustimmung zu nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften,
 10. der Abschluss von Dienstverträgen mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Bischof von Magdeburg, sowie Vertretung des Verbandes in diesen Angelegenheiten; hierbei wird der Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten,
 11. der Beschluss einer Wahlordnung für die Wahl der persönlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung einschließlich der Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder (§ 11 Absatz 5),

- 12. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Ausschlusses eines Mitgliedes (§ 7 Absatz 5),
 - 13. der Beschluss über eine Beitragsordnung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - 14. die Beschlussfassung über Erstattung von notwendigen Auslagen und Reisekosten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3,
 - 15. die Genehmigung einer vom Vorstand zu beschließenden Gebührenordnung für die Inanspruchnahme individueller Beratungs- und Dienstleistungen (§ 6 Absatz 6),
 - 16. die Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (10) Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen und hundertprozentigen Tochterunternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Der Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Unterlagen des Verbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

III. Sitzungen und Beschlüsse

- (11) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand des Verbandes nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder eines Vorstandsmitglieds ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, sie kann aus wichtigem Grund durch den Aufsichtsratsvorsitzenden verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verband bestimmt hat.
- (12) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugewandten Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (13) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (15) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsratsvorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der

gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Satz 3 gilt auch, wenn die Ladungsfrist nach Absatz 11 Satz 3, 2. Halbsatz verkürzt wurde.

- (16) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (17) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.
- (18) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind zu protokollieren; das Protokoll muss mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (19) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

§ 13 Der Vorstand

I. Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus bis zu drei Mitgliedern:
 1. dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden – zugleich Diözesan-Caritasdirektor,
 3. einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden vom Bischof von Magdeburg bestellt und abberufen. Das Vorstandsmitglied laut Absatz 1 Nr. 3 wird durch den Aufsichtsrat gewählt und abgewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Magdeburg.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig Geschäftsführer der hundertprozentigen Tochtergesellschaften (einschließlich deren Mehrheitsbeteiligungen) sein.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende soll ehrenamtlich tätig sein. Die Vorstandsmitglieder laut Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind hauptamtlich tätig.
- (5) Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, schließt im Einvernehmen mit dem Bischof von Magdeburg mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern Dienstverträge ab und vertritt den Verband in allen diese Dienstverhältnisse betreffenden Angelegenheiten.

II. Rechte und Pflichten

- (6) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie der Verbandssatzung. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Verbandes. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (7) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vertretung des Verbandes nach außen und Wahrnehmung seiner Interessen,
 2. die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates,
 3. die Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichtes und des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellen- und Investitionsplanes sowie des Jahresabschlusses und deren Vorlage beim Aufsichtsrat,
 4. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes,
 5. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Absatz 10 Nr. 2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e.V.,
 6. die Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben des Verbandes in seinen Beteiligungsgesellschaften,
 7. Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften,
 8. der Beschluss über eine Gebührenordnung für die Inanspruchnahme individueller Beratungs- und Dienstleistungen (§ 6 Absatz 6).
- (8) Der Vorstand ist in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat verpflichtet, dem Bischof von Magdeburg den Jahresbericht des Verbandes und seiner hundertprozentigen Tochterunternehmen vorzulegen, in welchem er zu inhaltlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen Stellung nimmt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (10) In einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts sowie die Zustimmungspflichtigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vorgesehen werden. Die Gesamtverantwortung bleibt davon unberührt.
- (11) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und

sozialrechtlicher Vorschriften wahr. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

- (12) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes und seiner hundertprozentigen Tochterunternehmen zu unterrichten, insbesondere über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Aufsichtsrat vor der Vornahme dieser Geschäfte die Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

- (13) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Entwicklungen früh erkannt werden, die den Fortbestand des Verbandes gefährden können. Der Vorstand sorgt für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei seinen hundertprozentigen Tochterunternehmen.
- (14) Näheres regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

III. Sitzungen und Beschlüsse

- (15) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderquartal, zusammen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verband bestimmt hat.
- (16) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In Angelegenheiten einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft (einschließlich deren Mehrheitsbeteiligungen), deren Geschäftsführer ein Vorstandsmitglied ist, ist dieses Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
- (17) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Protokollanten unterzeichnet wird.

- (18) Näheres, insbesondere im Hinblick auf zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte, regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Verband wird durch den Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten. Für die rechtverbindliche Vertretung sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern ausreichend.
- (2) Das Nähere zur Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis, insbesondere die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen, regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 15

Aufsicht des Bischofs

- (1) Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:
1. der Beschluss der Vertreterversammlung über die Änderung der Verbandssatzung, des Verbandszweckes sowie über die Auflösung des Verbandes,
 2. Gründung, Erwerb, wesentliche Erweiterung oder Aufgabe von kirchlich-karitativen Einrichtungen und Betrieben,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellen- und Investitionsplanes,
 4. der Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Mitarbeitern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der Verband hat dem Bischof jährlich über die Verwaltung des Verbandsvermögens durch Vorlage des Jahresabschlusses Rechenschaft abzulegen. Der Bischof von Magdeburg oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 11 Absatz 18) und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Magdeburg sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Magdeburg.

§ 17
Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Bistum Magdeburg, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Sprachform in dieser Satzung stehen auch stellvertretend für die weibliche Sprachform.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Eintragung im Vereinsregister.

§ 20
Übergangsregelungen

- (1) Die Vertreterversammlung laut Satzungsfassung vom 12. Januar 2012 bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung entsprechend der vorliegenden Satzung im Amt.
- (2) Gewählt in den ersten Aufsichtsrat im Sinne von § 12 Absatz 5 sind für die erste Amtszeit:

Regina Masur, Magdeburg

Frank Wagner, Gerwisch

Karl-Heinz Zeitler, Huy-Neinstedt

Entsandt in den ersten Aufsichtsrat im Sinne von § 12 Absatz 3 sind für die erste Amtszeit:

Jürgen Brückner, Falkenberg

Schwester Dominika Kinder, Berlin

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan, Magdeburg

Gernot Töpfer, Halle/Saale

Entsandt durch die MAV im Sinne von § 12 Absatz 4 ist für die erste Amtszeit:

Thomas Lohfink, Naumburg

An die Stelle des Zeitpunktes der Wahl nach § 12 Absatz 6 tritt für den ersten Aufsichtsrat der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Im Übrigen bleiben die Regelungen dieser Satzung, insbesondere des § 12, unberührt.

- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Aufgaben des Vorstandes bis zur Wahl des Vorstandsmitglieds nach § 13 Absatz 1 Nr. 3

durch den bisherigen Vorstandsvorsitzenden

Dr. Thomas Thorak, Schönebeck

und den Diözesan-Caritasdirektor

Klaus Skalitz, Magdeburg

wahrgenommen. Im Übrigen bleibt § 13 unberührt.

Beschlossen in der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. am 18. Oktober 2014, geändert mit Beschlüssen der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. am 28. Oktober 2017.

Magdeburg, den 28. Oktober 2017